

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die  
Landrätinnen und Landräte der Kreise;  
Oberbürgermeister sowie Bürgermeister  
der kreisfreien Städte;  
Zuwanderungs-/Ausländerbehörden,  
Leistungsbehörden im  
Zuständigkeitsbereich des AsylbLG;  
Landesamt für Zuwanderung und  
Flüchtlinge Neumünster;  
Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-,  
Asyl- und Zuwanderungsfragen;  
Die Kommunalen Landesverbände

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VIII 425/  
Meine Nachricht vom: 16.01.2026/

Kathrin Stadelmann  
Kathrin.Stadelmann@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3072

30.01.2026

## **Rücknahme des Informationsschreibens zum „Umgang mit Gesundheitskosten für § 23 Abs. 1 AufenthG nach Auslaufen der L-AAO Syrien“ vom 16.01.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Informationsschreiben vom 16.01.2026** zur Frage der Kostenhaftung von Verpflichtungsgebern im Zusammenhang mit dem Auslaufen der L-AAO Syrien (zum 31.12.2024) wird mit **sofortiger Wirkung außer Vollzug** gesetzt. **Die darin enthaltene Aussage, wonach das Land die Kosten für Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG nicht mehr trägt, findet bis auf Weiteres keine Anwendung.**

Es gilt bis auf Weiteres folgende Verfahrensregelung:

1. In Altfällen (Einreise unter Geltung der L-AAO Syrien) bitte ich, Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG weiterhin im bisherigen Umfang zu gewähren.
2. Verwaltungsmaßnahmen, die auf eine Versagung, Einschränkung oder Ablehnung der Leistungsgewährung nach Maßgabe der Ziffer 3.1 der L-AAO Syrien gerichtet sind, bitte ich, bis auf Weiteres nicht zu ergreifen.
3. Von der Geltendmachung neuer Kostenersatzansprüche gegenüber Verpflichtungsgebern im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen in Altfällen bitte ich, bis auf Weiteres abzusehen.
4. Bereits eingeleitete Rückforderungsverfahren bitte ich, mit sofortiger Wirkung ruhend zu stellen.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen.

Weiterhin gültig bleiben die Aussagen

**zum Sachstand Aufenthaltserlaubnisse:**

Mit Informationsschreiben vom 18. März 2025 durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG), Az.: VIII 401 / 31303/2025 wurden Sie darüber informiert, welche unmittelbaren Folgen die nicht erfolgte Verlängerung für den betroffenen Personenkreis hat:

- Keine weiteren Aufnahmen aus dem Ausland über die L-AAO Syrien seit dem 01. Januar 2025.
- Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen von bereits hier befindlichen Personen nach § 23 Abs. 1 AufenthG werden bis zu einer Neubewertung der politischen Lage in Syrien durch die Bundesregierung nach denselben Vorschriften erteilt, die auch der Erteilung des ersten Aufenthaltstitels zugrunde lagen. Geltungsdauer bis zu einem Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathrin Stadelmann

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>